



## **Ordnung der DLRG-Jugend Brackwede**

### **Präambel**

Diese Ortsgruppen-Jugendordnung (nachfolgend OG-JO genannt) basiert auf §11 der Satzung der Ortgruppe Brackwede e.V. (nachfolgend OG Brackwede genannt) der Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG genannt).

Männer und Frauen haben in der DLRG grundsätzlich die gleichen Rechte. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten somit sinngemäß auch für Frauen.

### **§ 1 (Name und Mitgliedschaft)**

Der Jugend der DLRG OG Brackwede (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören grundsätzlich Mitglieder der DLRG OG Brackwede bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

### **§ 2 (Verhältnis zum Stammverband)**

Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG OG Brackwede und ist an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

### **§ 3 (Aufgaben)**

(1) Die OG-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung. Sie führt eine eigene Kasse und ist durch die Ortsgruppe mit finanziell ausreichenden Mitteln auszustatten. Der Kassenwart der Ortsgruppe hat das Recht, jederzeit in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge der Ortsgruppenjugend Einsicht zu nehmen.

(2) Die Aufgaben der OG-Jugend, die im Einklang mit den Zielen des Leitbildes der DLRG-Jugend stehen, sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
- b) Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendbildung und Jugendpflege
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Förderung der internationalen Verständigung
- e) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

#### **§ 4 (Ordnungsvorschriften)**

(1) Das aktive Wahlrecht kann von Mitgliedern der DLRG OG Brackwede ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und den von ihnen gewählten Vertretern wahrgenommen werden.

(2) Das passive Wahlrecht besteht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF ) müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

(4) Die Mitarbeit in der OG-Jugend ist grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§ 5 (Organe)**

(1) Organe der OG-Jugend sind:

- a) Der OG-Jugendtag (§ 6)
- b) Der OG-Jugendausschuss (§ 7)

Die Einberufungen zu diesen Organen haben in Textform unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung zu erfolgen

## **§ 6 (OG-Jugendtag)**

(1) Der OG-Jugendtag ist das höchste Organ der OG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die Aufgaben der Jugend.

(2) Der ordentliche OG-Jugendtag:

- a) Der ordentliche OG-Jugendtag findet alle 2 Jahre, nach Möglichkeit vor dem OG Tag statt, so dass die OG-Jugend Anträge stellen kann.
- b) Der ordentliche OG-Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Der außerordentliche OG-Jugendtag:

- a) Der außerordentliche OG-Jugendtag ist einzuberufen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - I. ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der OG-Jugend wird gestellt
  - II. ein Beschluss des Jugendausschusses liegt vor
  - III. mehr als 50% der gewählten OG-Jugendausschussmitglieder sind zurückgetreten
  - IV. der OG-Jugendvorsitzende und dessen Stellvertreter haben ihren Rücktritt erklärt

- b) Der außerordentliche OG-Jugendtag gilt als beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Der OG-Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) dem OG-Jugendausschuss
- b) allen nach § 4 Abs.(1) OG-JO wahlberechtigten Mitgliedern der OG Brackwede

(5) Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte der OG-Jugendausschussmitglieder
- 2) Entgegennahme des Kassenberichts
- 3) Festlegung der Richtlinien für die anstehende Wahlperiode
- 4) Änderungen der OG-JO
- 5) Entlastung des Jugendausschusses
- 6) Festlegung der Wahlleitung und deren Helfer
- 7) Neuwahl des OG-Jugendausschusses
- 8) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- 9) Beschlussfassung über Anträge

(6) Anträge, Beschlussvorlagen und Kassenbericht, sind als Tischvorlage den Mitgliedern des OG-Jugendtages am Veranstaltungstag auszuhändigen, Tätigkeitsberichte können mündlich vorgestellt werden.

Die Wahlleitung leitet die Wahl bis der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses gewählt ist. Die Helfer unterstützen die Wahlleitung bei dessen Aufgabe. Die Wahlleitung und deren Helfer können in der Wahl zum Jugendausschuss nicht gewählt werden.

## **§ 7 (OG-Jugendausschuss)**

(1) Der OG-Jugendausschuss ist für alle Belange der Jugendarbeit innerhalb der OG Brackwede verantwortlich.

(2) Der OG-Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der maximal abzugebenden Stimmen wahrgenommen werden kann.

(3) Der OG-Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der OG-Jugend [er ist nach § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) für die Belange der Jugend in der OG allein vertretungsberechtigt]
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jugend [er ist nach § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) für die Belange der Jugend in der OG allein vertretungsberechtigt]
- c) dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF)
- d) bis zu vier Beisitzern ohne feste Ressortzuordnung.

(4) Jedes Mitglied des OG-Jugendausschusses hat eine Stimme bei Beschlüssen im OG-Jugendausschuss.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der OG-Jugend und der Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen müssen verschiedene Personen sein.

(6) Die Mitglieder des OG-Jugendausschusses werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(7) Beim Ausscheiden des Ressortleiters für Wirtschaft und Finanzen oder eines Beisitzers des OG-Jugendausschusses kann der OG-Jugendausschuss das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für die Ämter Vorsitzender der OG-Jugend und dem stellvertretenden Vorsitzenden der OG-Jugend.

(8) Der OG-Jugendausschuss muss jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden (Jugendausschussvorsitzender oder dessen Stellvertreter) und dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen bestehen.

(9) Der OG-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der OG Satzung, des Geschäftsverteilungsplanes, des Leitbildes sowie der Beschlüsse des OG-Jugendtages.

(10) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann die OG-Jugend ad hoc Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendausschusses.

(11) Der Vorsitzende der OG-Jugend und der stellvertretende Vorsitzende der OG-Jugend bedürfen der Bestätigung des Ortsgruppenvorstandes und sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der OG Brackwede bekannt zu geben.

Der OG-Jugendausschuss kann pro gewählte Beisitzer zwei Helfer einsetzen. Helfer haben kein Stimmrecht.

## **§ 8 (Fristen)**

### (1) Ordentlicher Jugendtag

- a) Der ordentliche Jugendtag wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- b) Anträge an den ordentlichen Jugendtag sind dem OG-Jugendausschuss-Vorsitzenden bis zu zwei Wochen vor der Tagung zuzuleiten.

### (2) Außerordentlicher Jugendtag

- a) Der außerordentliche Jugendtag wird mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- b) Anträge zum außerordentlichen OG-Jugendtag sind dem OG-Jugendausschuss-Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Tagung zuzuleiten

### (3) Jugendausschusssitzungen

- a) Die Einberufung der OG-Jugendausschusssitzungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von einer Woche.

#### (4) Protokolle

- a) Protokolle sind nach Beendigung der Tagung mit einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern der betreffenden Tagung zugänglich zu machen. Sollte der Zeitraum zwischen zwei Tagungen kürzer sein als vier Wochen, sind die Protokolle jedoch mindestens eine Woche vor der nächsten Tagung des entsprechenden Organs den Mitgliedern des betreffenden Organs zugänglich zu machen.

### **§ 9 (Protokoll)**

(1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Ort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss. Dieses gilt auch für Mitarbeiterkreise.

(2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll des OG-Jugendtags ist nach seiner Veröffentlichung 4 Wochen einsehbar. Sollten innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung keine Einsprüche erhoben worden sein, gilt das Protokoll als angenommen.

(4) Die Protokolle aller anderen Gremien der Jugend gelten als angenommen, wenn sie auf der nächsten Tagung des entsprechenden Organs genehmigt werden.

(5) Bei eventuell auftretenden Einsprüchen entscheidet das jeweilige Organ.

(6) Die Erstellung von Abschriften des Protokolls sind in elektronischer oder schriftlicher Form auch ohne Unterschrift von Sitzungsleitung und Protokollführung möglich.

### **§ 10 (Jugendordnungsänderungen)**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen OG-Jugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die beantragte Änderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens drei Wochen vorher bei dem Jugendausschussvorsitzenden eingegangen sein und als Tischvorlage beim entsprechenden OG-Jugendtag vorliegen.

(3) Die Änderungen werden dem OG-Vorstand vor dem Ortsgruppenjugendtag zur Zustimmung vorgelegt.

(4) Änderungen der JO, die von Gesetzen oder anderen übergeordneten Vorschriften, insbesondere übergeordnete Jugendordnungen, abhängen und sich dem Einfluss der OG-Jugend entziehen, können vom Jugendausschuss beschlossen werden und sind dem Jugendtag bei nächster Gelegenheit bekannt zu geben.

### **§ 11 (Ausführung der Jugendordnung)**

Der OG-Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Jugendordnung dienen.

### **§ 12 (Auflösung der Jugend)**

Die Auflösung der Jugend kann nur durch einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 13 (Inkrafttreten)**

Diese Jugendordnung wurde am 07.09.2021 auf dem Jugendtag der OG Brackwede verabschiedet und tritt mit Bestätigung des OG-Vorstandes am 23.09.2021 in Kraft. Alle anderen Versionen verlieren somit ihre Gültigkeit.